

Durchschnittsentgelt zur Berechnung der Rente

Allgemeines

Das **Durchschnittsentgelt** ist eine dynamische Rechengröße, die im [deutschen](#) System der gesetzlichen [Sozialversicherung](#) verwendet wird. Sie wird durch Rechtsverordnung durch die [Bundesregierung](#) entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer bestimmt.

Das Durchschnittsentgelt findet Verwendung zur Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte für die Berechnung der Rente aus der gesetzlichen [Rentenversicherung](#), indem das persönliche Entgelt zum Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres ins Verhältnis gesetzt wird. Ein Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgeltes führt also zu 1 EP ([Entgeltpunkt](#)). Ein (fiktives) Einkommen immer in Höhe des Durchschnittsentgeltes über 45 Jahre führt zum [Eckrentner](#)

Tabelle Durchschnittsentgelt

Das Durchschnittsentgelt^[1] betrug jährlich im

Jahr	Gesamt/West	Ost
1891	700 Mk	
1900	796 Mk	
1950	3161 DM	
1960	6101 DM	
1970	13343 DM	
1980	29485 DM	
1990	41946 DM	
2000	54256 DM	
2001	55216 DM	
2002	28626 EUR	23911 EUR
2008	30084 EUR (vorläufig)	25437 EUR (vorläufig)
2009	30879 EUR (vorläufig)	26019 EUR (vorläufig)

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hatte 2008 einen beitragspflichtigen Bruttoverdienst von 60168 Euro.

Der Durchschnittsverdienst der Deutschen Arbeitnehmer lag 2008 bei 30084 Euro.

Errechneter Rentenpunkt RP = $(60168 / 30084) \text{ €}$ gleich 2 Rentenpunkte (2 RP).

Dem Arbeitnehmer würden für **2008** seinem Rentenkonto **2 RP** gutgeschrieben !

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird. Dabei wird der Wert für das vorvergangene Kalenderjahr an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt.

Dazu Fragen von Norbert Kandziora an Herr Weiß Bundestagsabgeordneter der CDU Vorsitzender des Ausschusses“Arbeit und Soziales“ am 20.6.2008 im Abgeordnetenwatch .

- 1.) Warum werden in der Berechnung der persönl. Rentenpunkte RP die steuerl. Bruttoverdienste aller (ohne Begrenz. durch die Beitragsbemessungsgrenze BBGr) berechnet , während d. steuerliche Bruttoverdienst des einzelnen (nur bis zur BBGr)) angesetzt wird ?
- 2.) Wer berechnet den Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer An pro Jahr und werden auch Beamte und 400€-Jobber mitgerechnet ?
- 3.) Werden bei der Berechnung dieses Durchschnittsverdienstes alle steuerliche Brutto-Einkommen auch oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen mitgezählt ?

(BBG = Beitragsbemessungsgrenze)

Antwort von Gerald Weiß CDU Bundestagsabgeordneter
20.06.2008



Zu Frage 1:

Entgeltpunkte errechnen sich, indem die Beitragsbemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahme) durch das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geteilt wird. Beitragspflichtige Einnahme ist z. B. bei Personen, die versicherungspflichtig beschäftigt sind, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG). Das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI wird anhand der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen (sogenannte "Zusatzjobs" nach § 16 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) fortgeschrieben (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). **Die um Zusatzjobs bereinigte Größe der "Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" wird vom Statistischen Bundesamt ermittelt, umfasst lediglich die Einkommensart "Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit", ohne dass jedoch die BBG!!! eine Rolle spielt.**

Es ist richtig, dass sich die rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte und die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) nicht entsprechen. Dies liegt in erster Linie an den von Zeit zu Zeit stattfindenden methodischen und systematischen Revisionen der VGR. In deren Folge werden auch die Absolutwerte der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückliegender Jahre nachträglich angepasst. Weiterhin gehen in die Ermittlung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer gemäß den Vorschriften des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) auch rentenrechtlich nicht relevante Aspekte ein, z. B. nicht rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Die rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte bilden demgegenüber im Ergebnis das durchschnittliche Entgelt der in der Rentenversicherung Versicherten ab.

(Anm. des Autor: Dies ist eben nicht der Fall ! Hier werden Apfel durch Birnen geteilt !)

Das Durchschnittsentgelt der Versicherten der Rentenversicherung ist im Jahr 1955 auf der Basis von Teilstatistiken über die Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten in den unterschiedlichen Wirtschaftszweigen festgestellt worden. Seitdem wird dieses Entgelt nicht mehr Jahr für Jahr erhoben, sondern entsprechend der Veränderung der Brutto Lohn- und -gehaltentwicklung fortgeschrieben. Eine rückwirkende Revision der rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte erfolgt nicht.

Zu Frage 2 und 3:

Das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI wird als Rechengröße der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich neu bestimmt, grundsätzlich mittels Rechtsverordnung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Das genaue Verfahren kann z. B. der Begründung zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2008 entnommen werden, die als Anlage beigefügt ist. **Bei der Berechnung des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 zum SGB finden auch Einkünfte von Beamten und geringfügig Beschäftigten Berücksichtigung !**

Es erfolgt keine Begrenzung von Einkünften auf die BBG. Dabei ist jedoch klarzustellen, dass diese Einkünfte nicht unmittelbar in dem Wert der Anlage 1 zum SGB VI enthalten sind. Sie wirken sich lediglich mittelbar über die Entwicklung der "Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" auf die Fortschreibung des Durchschnittsentgelts aus (vgl. hierzu Frage 1).

Fazit: Die Berechnung des Durchschnittsverdienst aller deutschen Arbeitnehmer AN schliesst das Einkommen von „**nicht**“ in die Rentenversicherung einzahlenden Personengruppen mit ein (Beamte, Geringverdiener) . Ausserdem werden Verdienste über der Beitragsbemessungsgrenze ebenfalls mitgerechnet . Dies verfälscht den Durchschnittsverdienst derjenigen, welche wirklich Beitragszahler der Rentenkasse sind . Sehr wahrscheinlich wird deshalb der Rechenparameter „**Durchschnittsverdienst aller Deutschen**“ **zu hoch** ausfallen und in der nachfolgenden Berechnung des **individuelle Rentenpunkt** dieser **zu niedrig** !
Hier werden „Äpfel durch Birnen“ dividiert zum Nachteil der Rentenbeitragszahler !